

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Altorientalistik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 26. März 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-13](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-13))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 2 ASPO:

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

*Der Master-Studiengang „Altorientalistik“ als Fach der Ein-Fach-Ausprägung mit dem Abschluss Master of Arts wird als ein grundlagen- und anwendungsorientierter Studiengang der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in Fortsetzung eines Bachelor-Studiums der Altorientalistik angeboten. Er ist damit stärker forschungsorientiert.*

*Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, die Studierenden mit weiteren Teilgebieten der Altorientalistik vertraut zu machen und sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.*

*Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich später flexibel in die vielfältigen Aufgabengebiete unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen die genannten Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können.*

*Durch die Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Rahmen in der Lage sind, eine Aufgabe nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.*

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

*Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.*

**Zu § 4 ASPO:  
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 4:

*Zum Master-Studiengang Altorientalistik wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss mit mindestens dem Notendurchschnitt 2,5 (oder Grad C nach dem ECTS-Notensystem) im Fach Altorientalistik oder Alte Welt – Schwerpunkt Altorientalistik an der Universität Würzburg oder einen entsprechenden in- oder ausländischen Abschluss vorweist, es sei denn, dass letzterer nicht gleichwertig ist.*

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

*<sup>1</sup>Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages, der spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters zu stellen ist, kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 oder besser erbracht wurden. <sup>2</sup>Die endgültige Zulassung richtet sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 4 ASPO.*

**Zu § 5 ASPO:  
Studienbeginn**

*Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.*

**Zu § 6 ASPO:  
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

*Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.*

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung

Satz 1:

*Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich von 5 ECTS-Punkten, einem Wahlpflichtbereich von 85 ECTS-Punkten und der Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

*Der allgemeine Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums. Dieser Studienverlaufsplan sowie das jeweils aktuelle Studienangebot auf der Grundlage des Studienplans werden vom Institut für Altertumswissenschaften durch Aushang und durch elektronische Medien bekannt gemacht.*

**Zu § 7 ASPO:  
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

*Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.*

**Zu § 8 ASPO:  
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 3: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.*

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen

Sätze 1 und 3:

*Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht 10 ECTS-Punkte bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Master-Studium als erstmals nicht bestanden. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin 20 ECTS-Punkte zum Ende des Verwaltungszeitraums des zweiten Fachsemesters nicht erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Master-Studium als endgültig nicht bestanden.*

**Zu § 14 ASPO:  
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

*Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, welche in demselben Studienfach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.*

**Zu § 17 ASPO:  
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

*Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

Satz 6:

*Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, sie können mit Einverständnis des Prüfers bzw. der Prüferin auch in englischer Sprache stattfinden.*

**Zu § 18 ASPO:  
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*Die mündlichen Prüfungen sind stets Einzelprüfungen.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 19 ASPO:  
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 21 ASPO:  
Abschlussarbeit: Master-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

*Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.*

**Zu § 22 ASPO:  
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

*Die bestandene Abschlussarbeit ist zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.*

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

*Das Abschlusskolloquium muss in deutscher Sprache abgehalten werden. Es dauert ca. 90 Minuten.*

Abs. 4: ECTS-Punkte-Festlegung, Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Master-Studium

Satz 4:

*Für das Bestehen des Abschlusskolloquiums werden 5 ECTS-Punkte vergeben. Es wird dem Pflichtbereich zugeordnet.*

**Zu § 23 ASPO:  
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

*Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.*

*Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.*

**Zu § 31 ASPO:  
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

*Für das erfolgreiche Bestehen der Master-Prüfung müssen im Studienfach Altorientalistik als alleiniges Hauptfach Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von 5 ECTS-Punkten und aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 85 ECTS-Punkten sowie die Master-Arbeit mit 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.*

**Zu § 35 ASPO:  
Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

Abs. 2: Master-Urkunde

Satz 6:

*Die Übergabe der Master-Urkunden erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.*

**Anlagen:**

**Anlage 1: Studienfachbeschreibung**

**Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)**

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.